

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1999/10/18 04/G/21/526/99

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1999

Rechtssatz

Ein wesentliches Tatbestandselement nach § 27 Druckgaspackungs-Verordnung ist, dass es sich bei den Regalen und Verkaufsständen um solche für DP1 handelt. Dieses Tatbestandsmerkmal muß auch von einer tauglichen Verfolgungshandlung umfasst sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$